

Schadensregelung nach Verkehrsunfall bei einer Dienstfahrt

Bei allen Unfällen:

Polizei und Geschäftsstelle informieren. Bei undurchsichtiger Sachlage kein Schuldeingeständnis abgeben!

X = wer haftet / wofür

bei unverschuldetem Unfall:

mit AfW-PKW	X	KFZ-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners / - verursachers	alle Personen- und Sachschäden
mit priv.-PKW	X	KFZ-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners / - verursachers	alle Personen- und Sachschäden

Bei verschuldetem Unfall:

mit AfW-PKW	X	KFZ-Haftpflichtversicherung der AfW	alle Sachschäden, Personenschäden - auch Sach-/ Personenschäden ohne Fremdbeteiligung abzgl. der Selbstbeteiligung*
mit priv.-PKW	X	Dienstreiseversicherung der AfW	abzgl. der Selbstbeteiligung* Personenschäden der Mitfahrer auf Dienstfahrten mit dem priv. PKW sind über die KFZ- Haftpflicht des Fahrzeugs versichert, Personenschäden des Fahrers durch die Betriebshaftpflicht und evtl. weitere Versicherungen (z. B. Krankenkasse) versichert)

- Der Vorstand erklärt sich nach Prüfung des Einzelfalls bereit, bei einem selbstverschuldeten Unfall die **Selbstbeteiligung** in Höhe von **153,00 €** zu übernehmen. Weitere entstehende Kosten, z. B. Heraufsetzung des Schadenfreiheitsrabatts, sind nach z. Z. geltender Rechtsprechung durch das gezahlte Km-Geld abgegolten.